

HAUPTSATZUNG

der

Gemeinde Borsdorf

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28. Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13.Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11.Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1.Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7.November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 2011 mit Beschluss - Nr.: /2011 und der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Borsdorf beschlossen:

Abschnitt I Die Gemeinde

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borsdorf“, sie gehört zum Landkreis Leipzig.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Borsdorf, Cunnersdorf, Panitzsch und Zweenfurth.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Borsdorf führt ein Wappen. Es zeigt die Bildelemente Apfelbaum mit 7Äpfeln, Parthe und Auenlandschaft in den Farben grün, gold (kadmiumgelb) und silber (weiß).
- (2) Die Gemeindefahne zeigt das Ortswappen auf grünem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel des Bürgermeisters führt das Gemeindewappen, am rechten und linken Rand die Zahl 1 in Klammern und die Umschrift Gemeinde Borsdorf. Die Führung weiterer Siegel zum Gebrauch in den Ämtern wird in einer gesonderten Siegelordnung geregelt.

Abschnitt II Organe der Gemeinde

§ 3

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt III Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.1998 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinden Borsdorf und Panitzsch 7.939 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.

Abschnitt IV Ausschüsse des Gemeinderats

§ 6 Beschießende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 4.000,00 € aber nicht mehr als 7.000,00 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begrün-

dung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Im Übrigen wird auf § 79 SächsGemO verwiesen. Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinn von § 79 SächsGemO als erheblich, wenn sie 3 Prozent aller Planansätze für ordentliche und außerordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen. Fehlbeträge gelten als erheblich, wenn sie 3 Prozent aller Planansätze für Aufwendungen (Summe aller ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen) übersteigen.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Entgeltgruppengruppen 7 und 8 nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in Höhe bis zu 100.000,-- €, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,-- € bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,-- €,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € beträgt,

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall,
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8

Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) von nicht mehr als 50.000,--€ im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgabenge-

biete zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten bilden. Er legt die Anzahl der Mitglieder und die Berufung von Bürgern fest.

- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Den Vorsitz der Ausschüsse führt der Bürgermeister.

Abschnitt V

Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und zur Verwendung von Liquiditätsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall.
 3. die Bestätigung von Nachträgen bis zur Höhe seiner Kompetenzgrenze nach Ziffer 1, wenn der Planansatz insgesamt nicht überschritten wird und dies sonst in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fiel. Über die Bestätigung von Nachträgen informiert der Bürgermeister zur nächstmöglichen Sitzung des jeweiligen Gremiums.
 4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtenanwärtern und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6, Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 6 nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von

- Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,-- € im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in einer Höhe von bis zu 100.000,00 € und bis zu 6 Monaten in einer Höhe von bis zu 1.500,00 €.
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere: die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt VI

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Borsdorf vom 23. Oktober 2008, außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister

Borsdorf, 9.November.2011